

ZH_OBERGERICHT RZ240005 vom 3. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ240005

FR: ZH_OBERGERICHT RZ240005 du 3 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RZ240005 del 3 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Parteien sind die unverheirateten Eltern der Kinder C._____, geboren am tt.mm.2018, und D._____, geboren am tt.mm.2020. Seit dem 17. Oktober 2022 stehen sich die Parteien vor Vorinstanz in einem Verfahren betreffend Kinderbelange gegenüber (Urk. 7/2). Am 24. Mai 2024 entschied die Vorinstanz, dass ein interventionsorientiertes/lösungsorientiertes Erziehungsfähigkeitsgutachten eingeholt werde und schlug den Parteien für dessen Erstellung lic. phil. E._____ vor (Urk. 7/60 Disp. Ziff. 1 und 2). Gleichzeitig setzte die Vorinstanz den Parteien Frist an, um zu dem von der vorgeschlagenen Gutachterin eingereichten Fragenkatalog Stellung zu nehmen (Urk. 7/60 Disp. Ziff. 3). Innert Frist lehnte die Klägerin die vorgeschlagene Gutachterin ab und nahm zum Fragenkatalog Stellung (Urk. 7/63). Der Beklagte erklärte sich mit der Erstellung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens und der vorgeschlagenen Gutachterin einverstanden (Urk. 7/62). Mit Verfügung vom 13. Juni 2024 wurde den Parteien Frist angesetzt, um zum (mittlerweile) angepassten Fragenkatalog Stellung zu nehmen (Urk. 7/64; s.a. Urk. 7/66). Diese Frist wurde der Klägerin auf entsprechendes Gesuch hin bis zum 4. Juli 2024 erstreckt (Urk. 7/68). Am 21. Juni 2024 erliess die Vorinstanz folgende(n) Entscheid (Urk. 2 S. 9 = Urk. 7/69 S. 9):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.